

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1320

per Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.00.01 mx-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.10.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht sind die nachfolgenden Anmerkungen vorzubringen:

Zu Artikel 1, Ziffer und 11:

Die Neufassung des § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) wird hier so aufgefasst, dass die Begründung von Landschaftsplanungen um die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Schutzgüter zu erweitern ist und dann insoweit die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG erfüllt.

Eine solche „Verfahrensverschlinkung“ wird ausdrücklich begrüßt, zumal entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf Synergieeffekte auch bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme entstehen können.

Mit der Erweiterung der Anlage 3 um den Punkt „1.1 Landschaftsplanungen nach §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetz“ (vgl. Artikel 1, Ziffer 11 des Gesetzesentwurfes) entsteht dem Wortlaut des § 11 Absatz 2 Ziffer 1 LUVPG nach jedoch nunmehr eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Erstellung von Landschaftsplänen.

Die Landschaftsplanung ist eine umweltbezogene Fachplanung, die alle Umweltmedien umfasst, eine breite Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchläuft und mit der Erweiterung um die in § 13 Neufassung – Entwurf genannten Punkte dem Untersuchungsumfang einer SUP im Wesentlichen entspricht. Eine gesonderte SUP würde inhaltlich keine neuen oder erweiterten Erkenntnisse erbringen, aber ein zusätzliches Verfahren mit nahezu identischen Inhalten erfordern. Da der Bundesgesetzgeber mit seiner Regelung in § 19a UVPG in das Ermessen des Landesgesetzgebers stellt, ob und ggf. wie eine SUP bei der Aufstellung von Landschaftsplänen erfüllen muss, ist nach hiesiger Auffassung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen ein vollständiger Verzicht auf das SUP-Erfordernis sinnvoll und wünschenswert.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Korrespondenz zwischen § 11 Absatz 2 LUVPG und der Anlage 3, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, bereits in der bestehenden Fassung nicht ohne Weiteres zu verstehen ist, da hier lediglich eine Rückverweisung auf § 11 Absatz 2 LUVPG erfolgt. Bei der jetzt vorgenommenen Erweiterung der Anlage 3 sollte die Chance genutzt werden, den Anwendungsbereich der SUP, ggf. auch durch einen redaktionellen Hinweis auf die Anlage 3 zum UVPG des Bundes, deutlicher zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein


Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag